



Linz, 10. Mai 2023

**Wasserverband Peuerbach und Umgebung;
Wasserversorgungsanlage,
Detailprojekt 2023, Kastlingeredt –
Parzellierung Lindmayr;
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen des Wasserverbandes Peuerbach u. U. um die Erteilung der wasserrechtlichen
Bewilligung zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch Errichtung und Betrieb der im
Projekt „WVA, Detailprojekt 2023, „Kastlingeredt, Parzellierung Lindmayr“, ausgearbeitet vom
Ingenieurbüro für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft, Ing. Klaus Sandberger, St. Agatha, vom
23.02.2023 dargestellten Anlagen.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche
Verhandlung anberaumt.

Ort: Stadtgemeindeamt Peuerbach	
Datum: Dienstag, 13.06.2023	Zeit: um 9:15 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen
Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine
eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu
Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Stadtgemeinde Peuerbach hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Projekt „WVA, Detailprojekt 2023, „Kastlingeredt, Parzellierung Lindmayr“, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft, Ing. Klaus Sandberger, St. Agatha, vom 23.02.2023, angesucht.

In der Stadtgemeinde Peuerbach besteht seit Jahrzehnten eine zentrale Wasserversorgungsanlage.

Die Wassererschließung erfolgt aus zwei Gewinnungsgebieten. In Teucht wird über die Brunnenanlage Teucht 2 Tiefengrundwasser erschlossen und nach Aufbereitung durch eine Enteisungsanlage zum Hochbehälter Peuerbach bei Bedarf angespeist. Der etwas tiefer gelegene Hochbehälter Peuerbach (Inhalt 300 m³) wird zusätzlich über die Birnbergquelle versorgt und speist dann in das anschließende Versorgungsnetz ein.

Die Hochzone Kastlingeredt wird über eine Drucksteigerung im Rohrkeller des Hochbehälters Peuerbach versorgt.

Im Zuge der projektgegenständlichen Parzellierungserweiterung in der Ortschaft Kastlingeredt ist geplant, diesen Bereich an die zentrale Wasserversorgung des Wasserverbandes Peuerbach und Umgebung anzuschließen.

Dazu sollen 152 m Wasserleitung (OD 90) neu errichtet werden.

Wasserbedarf – Zusammenstellung für die Drucksteigerung Katlingeredt (HB Peuerbach)				
		gegenst. Projekt	Hochzone gesamt	
			derzeit	zukünftig
Bedarfseinheiten	WVE	27 WVE	87 WVE	130 WVE
Spezifischer Bedarf	q	167l/E.d	167/E.d	167/E.d
Jahresbedarf	Q _a	1.646 m ³ /a	5.303 m ³ /a	7.924 m ³ /a
Tag mit mittlerem Bedarf:				
mittlerer Tagesbedarf	Q _d	4,5 m ³ /d	14,5 m ³ /d	21,7 m ³ /d
mittlerer Stundenbedarf	Q _{h,Qd}	0,19 m ³ /h = 0,05 l/s	0,61 m ³ /h = 0,17 l/s	0,90 m ³ /h = 0,25 l/s
max. Stundenbedarf	max Q _{h,Qd}	0,77 m ³ /h = 0,21 l/s	2,47 m ³ /h = 0,69 l/s	3,69 m ³ /h = 1,03 l/s

Tag mit mittlerem Bedarf:				
max. Tagesbedarf	max Q _d	9,0 m ³ /d	29,1 m ³ /d	43,4 m ³ /d
mittlerer Stundenbedarf	Q _{h, maxQd}	0,38 m ³ /h = 0,10 l/s	1,21 m ³ /h = 0,34l/s	1,81 m ³ /h = 0,50 l/s
max. Stundenbedarf	Max Q _{h, maxQd}	1,03 m ³ /h = 0,29 l/s	3,33 m ³ /h = 0,92 l/s	4,98 m ³ /h = 1,38 l/s
Tagesspitzenfaktor f _d = max Q _d / Q _d				

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlagen vom 23.02.2023, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft, Ing. Klaus Sandberger, St. Agatha
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"> • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-13438) • beim Stadtgemeindeamt Peuerbach nach telefonischer Terminvereinbarung (07276/2255)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
 §§ 9, 10, 11-14, 21, 22, 60ff, 99, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Peuerbach
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Die Stadtgemeinde Peuerbach, Rathausplatz 1, 4722 Peuerbach

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Greiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.